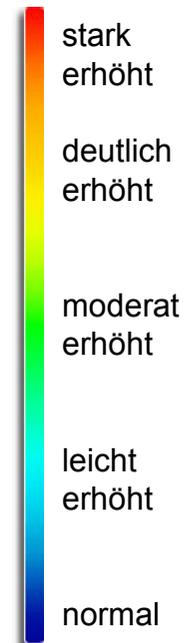
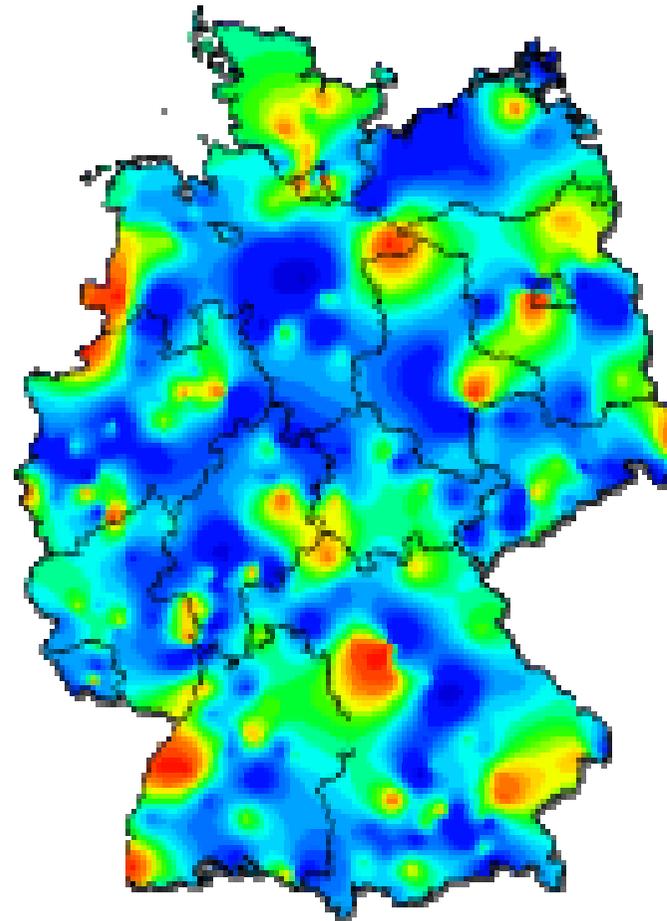
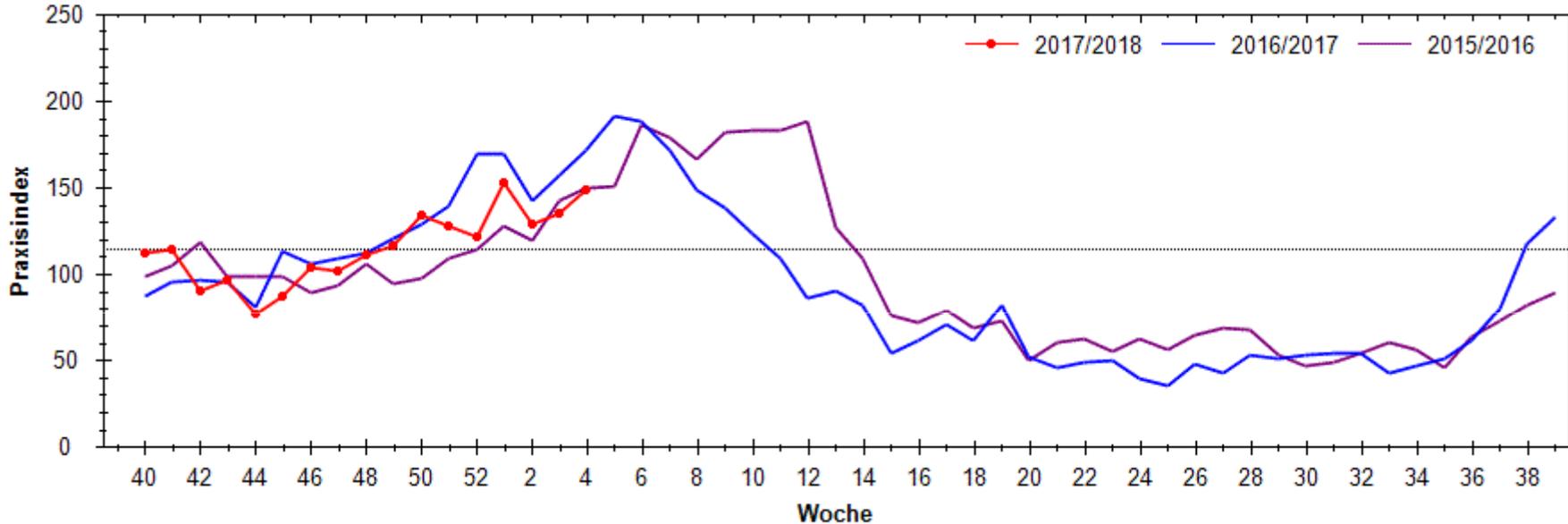


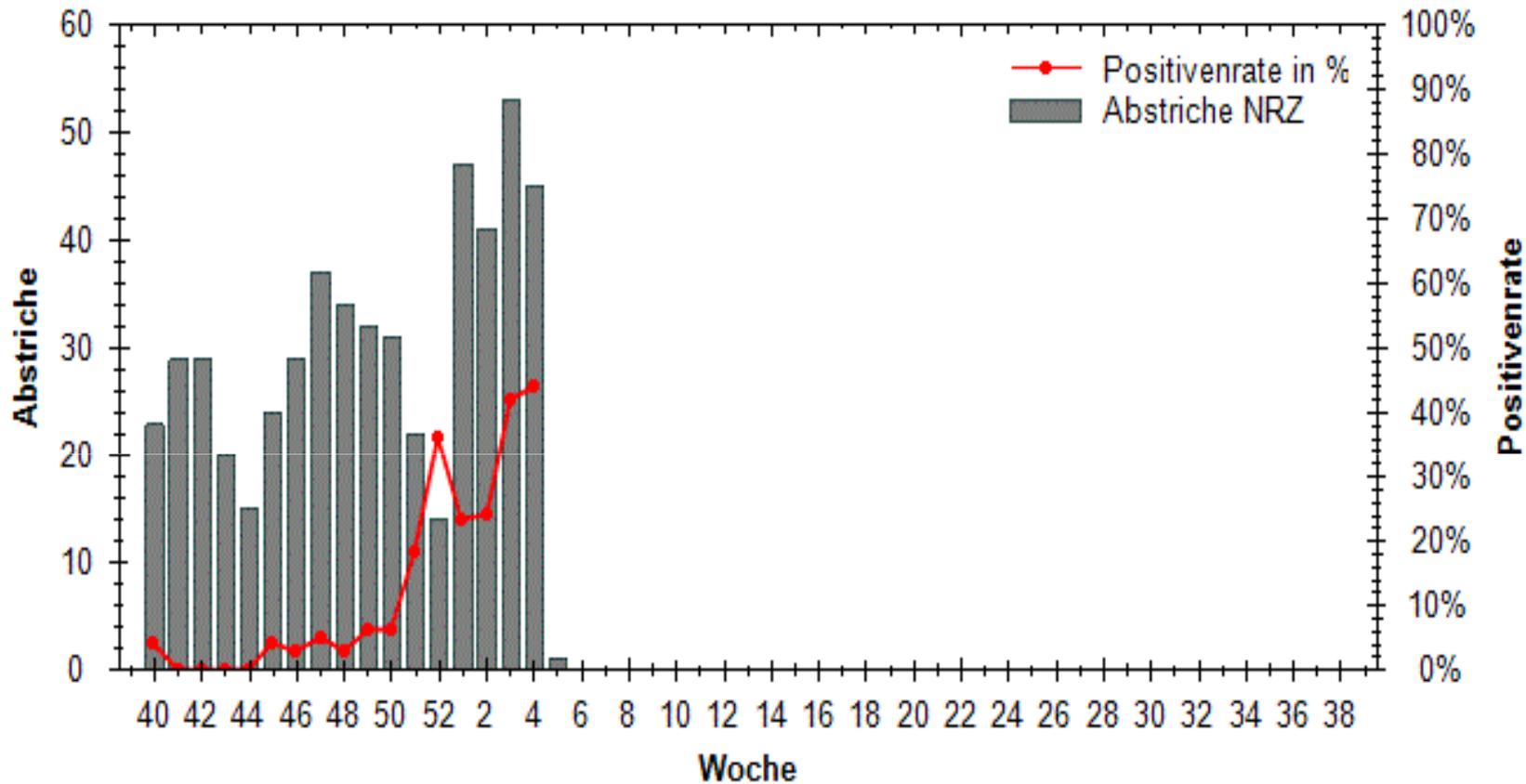
51. KW 2017



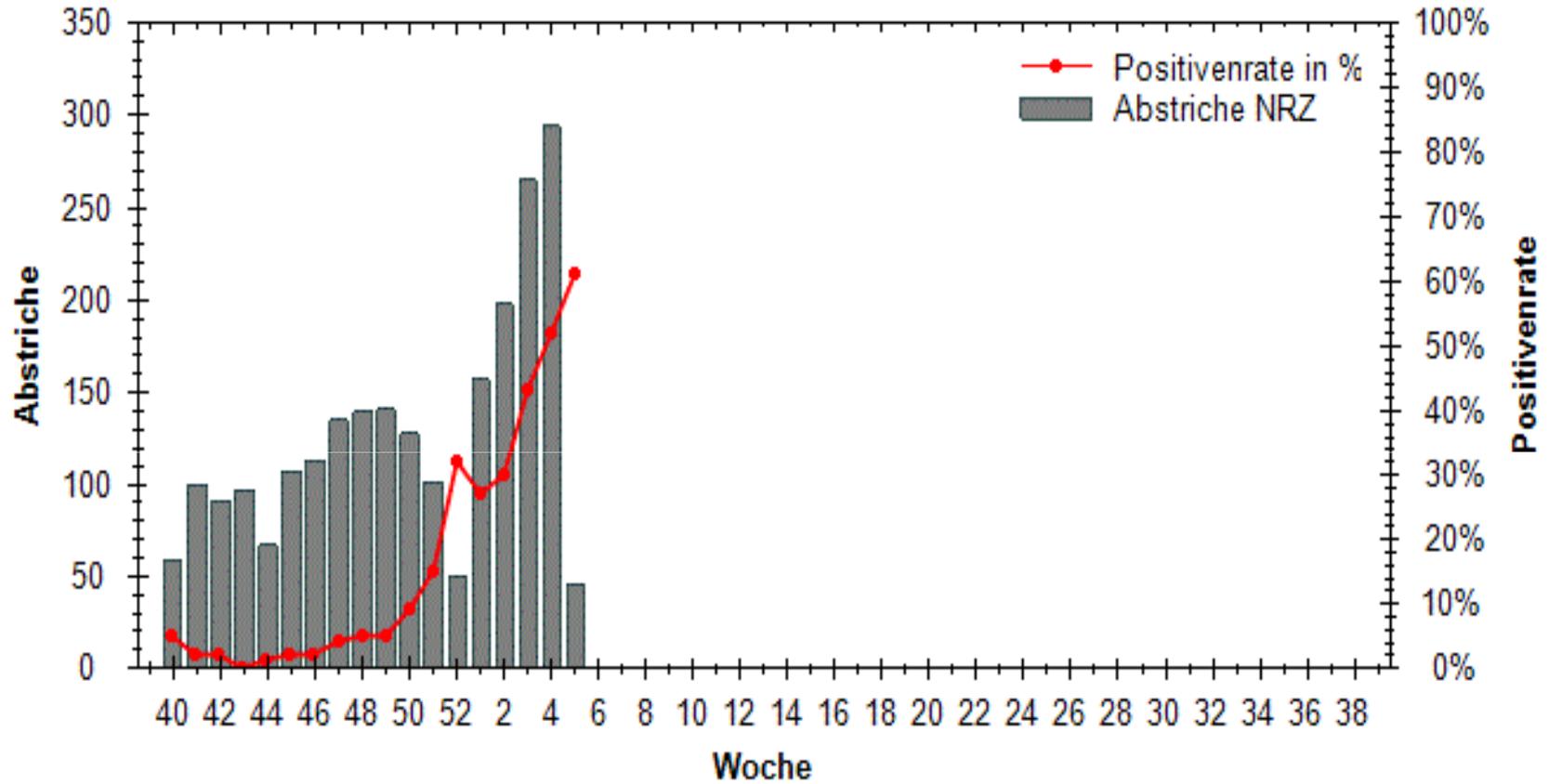
aktuelle ARE (Erkältungs-)-Aktivität 4. KW 2018



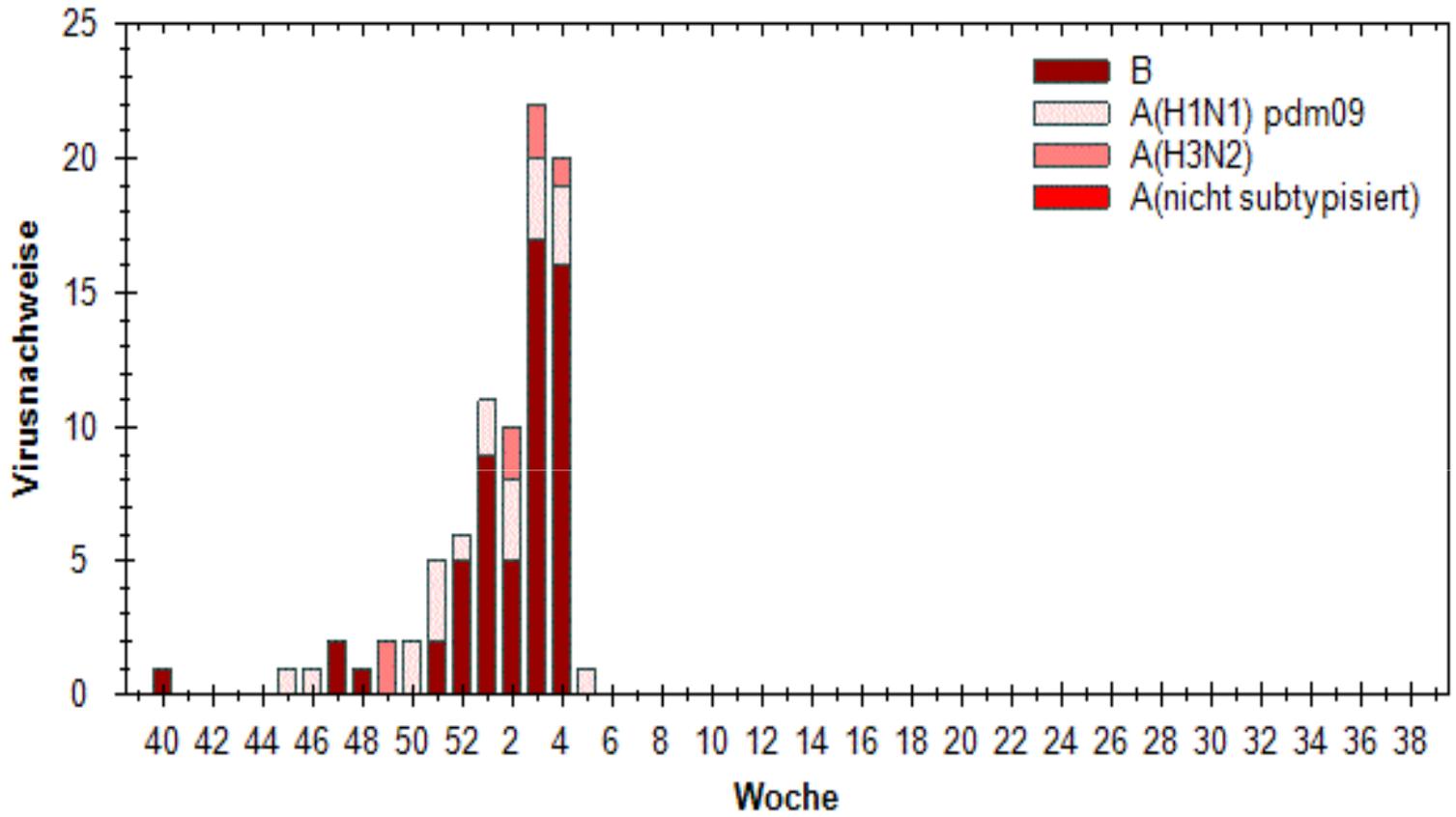
ARE (akute Erkältungskrankheiten) - Jahreskurven



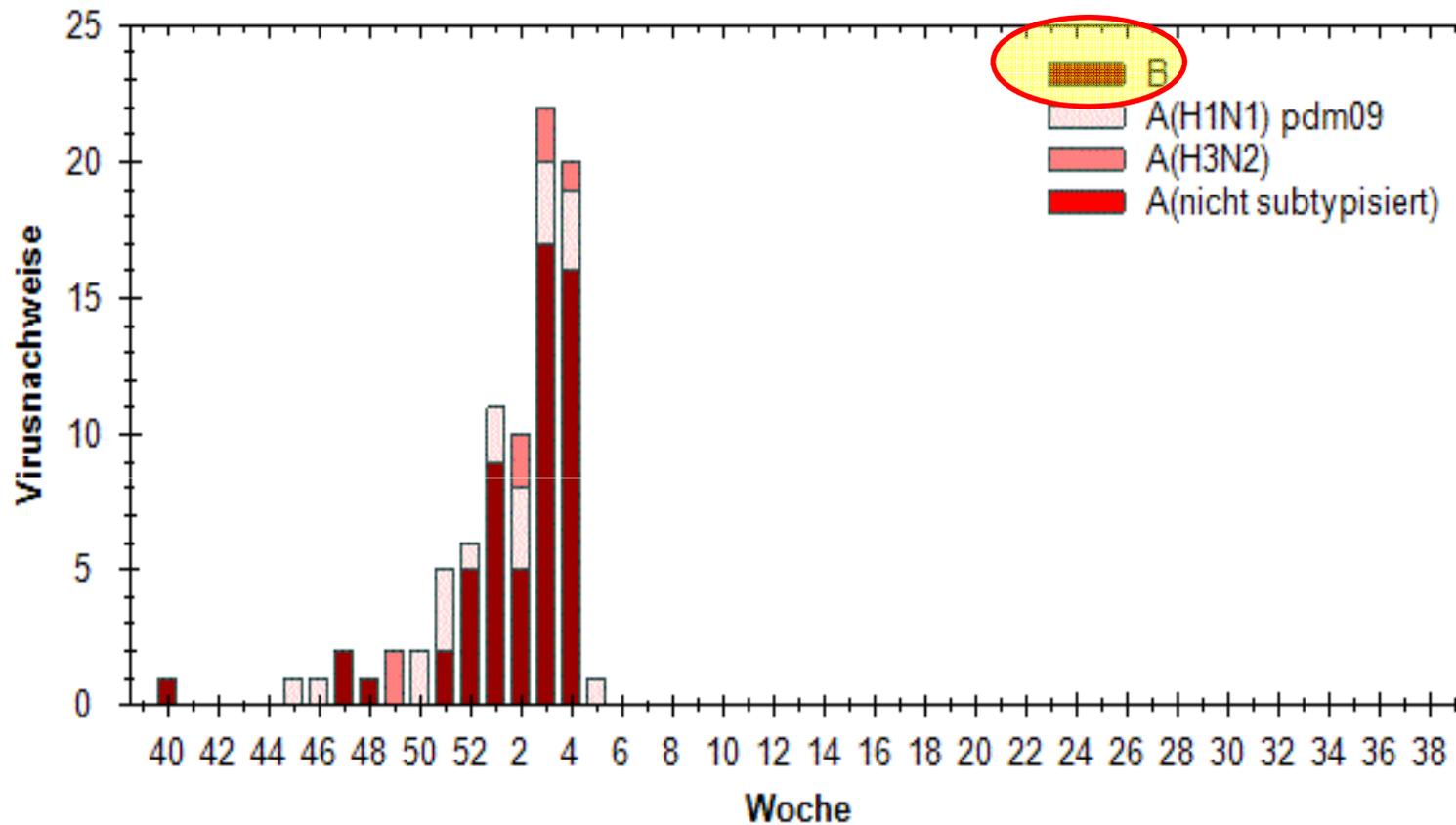
Influenza-Nachweise NRW - Saison 2017/18



Influenza-Nachweise bundesweit - Saison 2017/18



Influenza-Subtypisierung - Saison 2017/18



Influenza-Subtypisierung - Saison 2017/18

Datenlage Kreis Mettmann

11/2017	1 Meldung	davon 1 A / 0 B
12/2017	1 Meldung	davon 0 A / 1 B
01/2018	50 Meldungen	davon 11 A / 39 B

zum Vergleich:

01/2017	39 Meldungen	ausschließlich A
02/2017	115 Meldungen	ausschließlich A

Hinweis:

es handelt sich ausschließlich um sog. Labormeldungen
die nur ein unvollständiges, ausschnittartiges Bild der Infektionslage ergeben

Stand 31.01.2018

Impfstoffkomponenten 2017/18

Für die Saison 2017/18 sind folgende Stämme im Impfstoff enthalten:

a) **Trivalente** Impfstoffe enthalten:

ein A/Michigan/45/2015 (H1N1)pdm09-like Virus

ein A/Hong Kong/4801/2014 (H3N2)-like Virus

ein B/Brisbane/60/2008-like Virus (**B/Victoria-Linie**)

(..)

b) **Tetra**valente Impfstoffe enthalten:

neben den oben aufgeführten drei Stämmen noch ein B/Phuket/3073/2013-like Virus, das die B/Yamagata-Linie repräsentiert.

Impfstoffkomponenten 2017/18

Für die Saison 2017/18 sind folgende Stämme im Impfstoff enthalten:

a) **Trivalente** Impfstoffe enthalten:

ein A/Michigan/45/2015 (H1N1)pdm09-like Virus

ein A/Hong Kong/4801/2014 (H3N2)-like Virus

ein B/Brisbane/60/2008-like Virus (**B/Victoria-Linie**)

(..)

b) **Tetra**valente Impfstoffe enthalten:

neben den oben aufgeführten drei Stämmen noch ein B/Phuket/3073/2013-like Virus, das die **B/Yamagata-Linie** repräsentiert.

z.Zt. 98% des B-Anteils
rd. 70% der Influenza-Nachweise

Perspektive

Deshalb empfiehlt die STIKO, die Impfung gegen saisonale Influenza mit einem **quadrivalenten inaktivierten Influenzaimpfstoff (QIV) vorzunehmen. Kinder und Jugendliche im Alter von 2 – 17 Jahren können mit QIV oder mit dem ebenfalls quadrivalenten attenuierten Influenzalebendimpfstoff (LAIV4) zur nasalen Applikation geimpft werden.**

Zusätzlich weist die STIKO darauf hin, dass eine Steigerung der Impfquoten gegen Influenza in Deutschland dringend notwendig ist.

Empfehlungsbeschluss der STIKO November 2017

→ dies erfordert zur leistungsrechtlichen Umsetzung noch eine Änderung der sog. Impfrichtlinie durch den „Gemeinsamen Bundesausschuss“ (G-BA)

„Trauma-Clearing“

Hilfen für traumatisierte Kinder und Jugendliche

Aktueller Stand

5.02.2018

Gesundheitsausschuss

Trauma-Clearing bedeutet:

Beratendes Angebot zur Abklärung eines psychiatrisch-psychotherapeutischen **Behandlungsbedarfs** verbunden mit einer möglichst zügigen **Weiterleitung** an ambulante, teilstationäre und stationäre Behandler

Beinhaltet:

- Psychiatrisch / biographische Anamnese
- Erhebung eines psychopathologischen Befundes
- Gegebenenfalls testpsychologische Diagnostik

Grundkonzept



Konkrete Umsetzung

- Anfragen von Institutionen (Fälle)
- Anfragen von Institutionen (Fortbildungen)
- Gründung eines AK „Trauma“ mit den Erziehungsberatungsstellen und der Landeschulpsychologie
- Kooperationspartner (LVR-Klinik / HPZ Aprath / niedergelassene KJP / PP) / Kontakte zum PSZ Düsseldorf

- Schulung der MA im SpDi (Migration in der Gemeindepsychiatrie)
- SpDi steht darüber hinaus mit Beratung im Rahmen des PsychKG NRW zur Verfügung

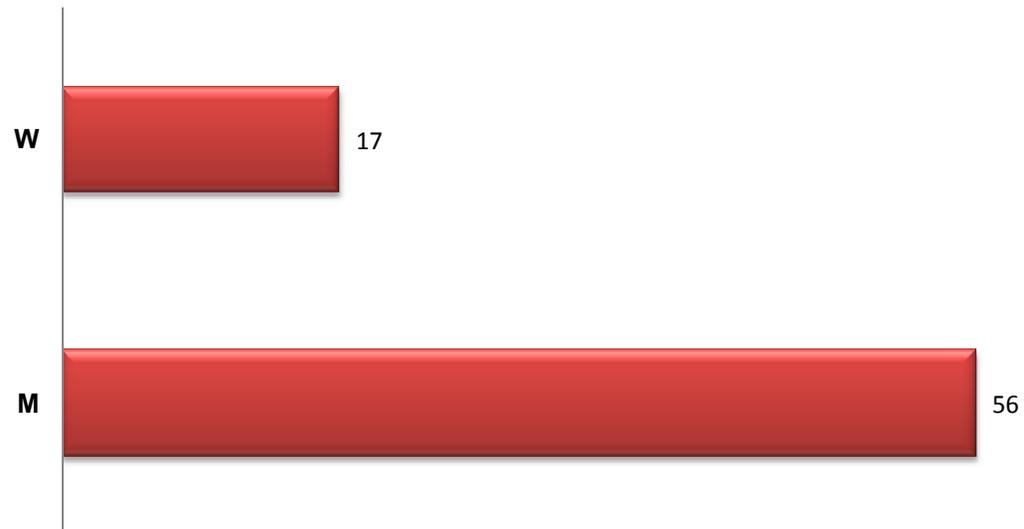
AnfragenTrauma-Clearing 2017

Erfasster Zeitraum 01 bis 12/2017

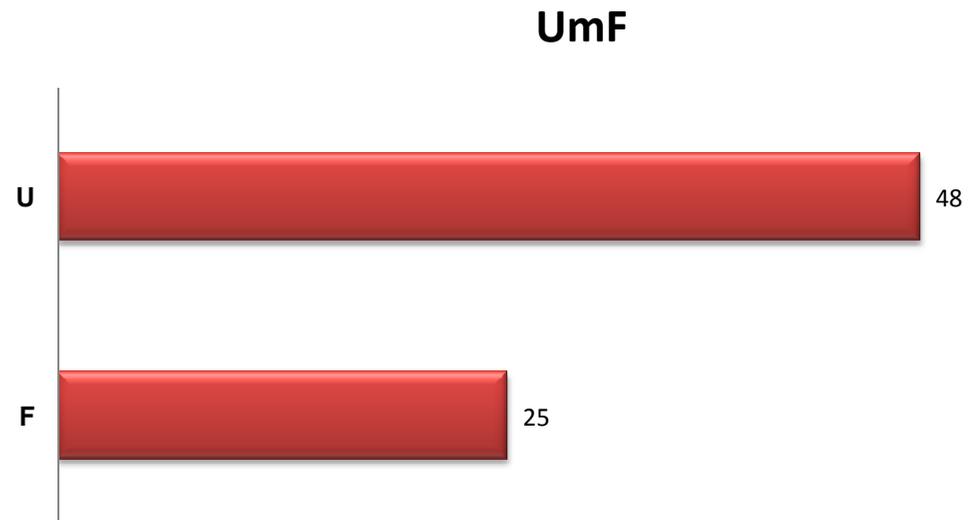
Verteilung W/M

Gesamt

73

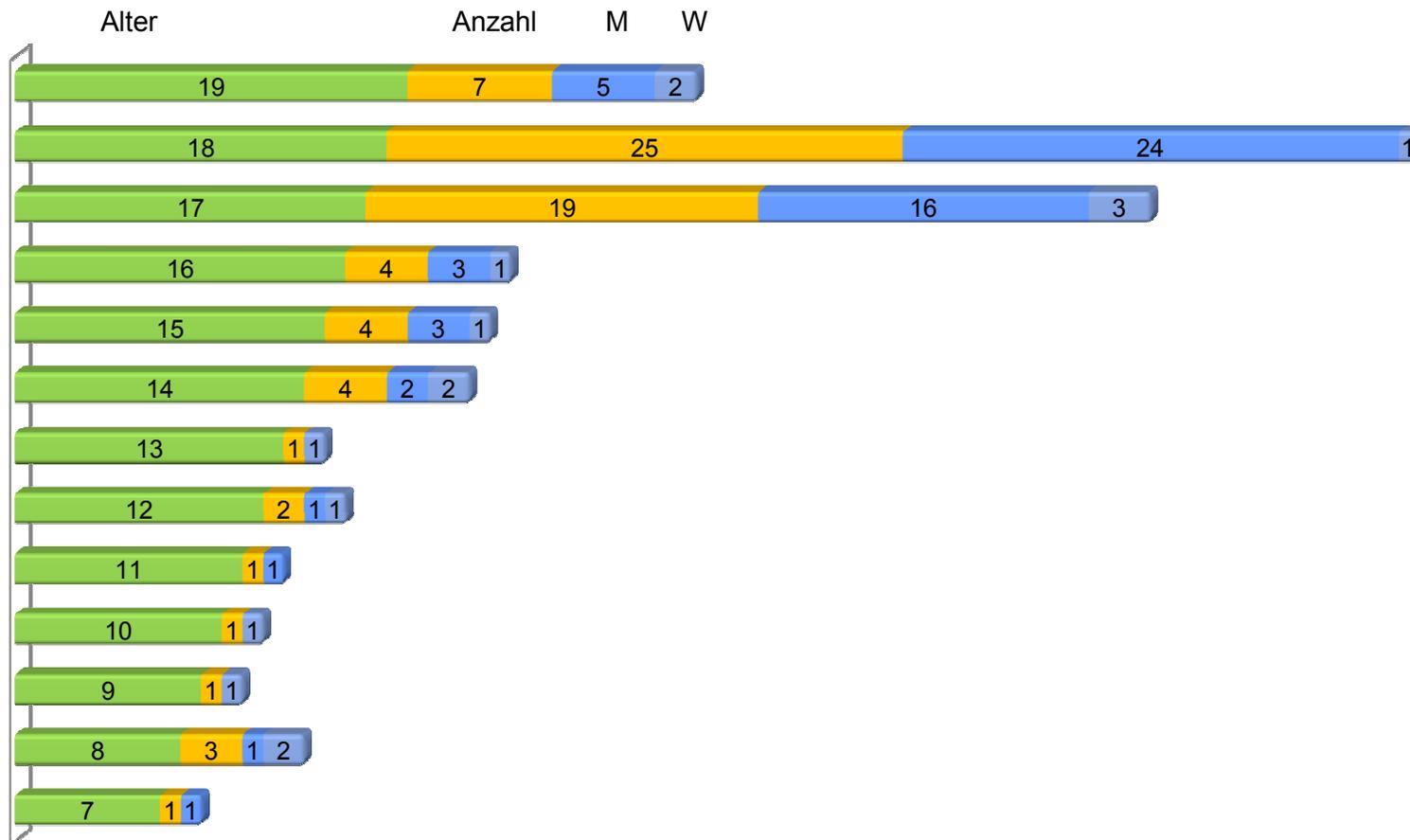


Status: unbegleitet oder mit Familie

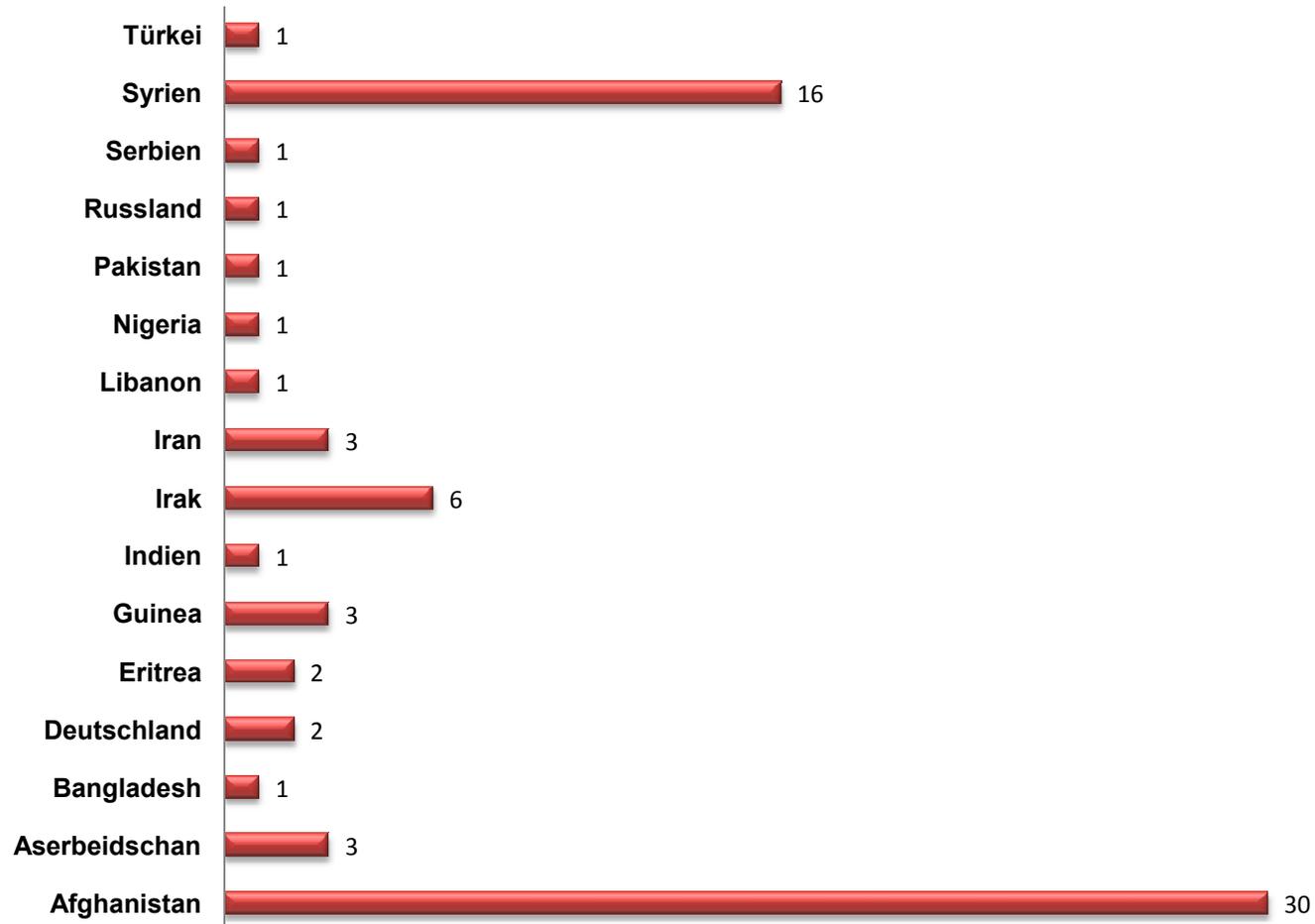


Verteilung Alter und Geschlecht

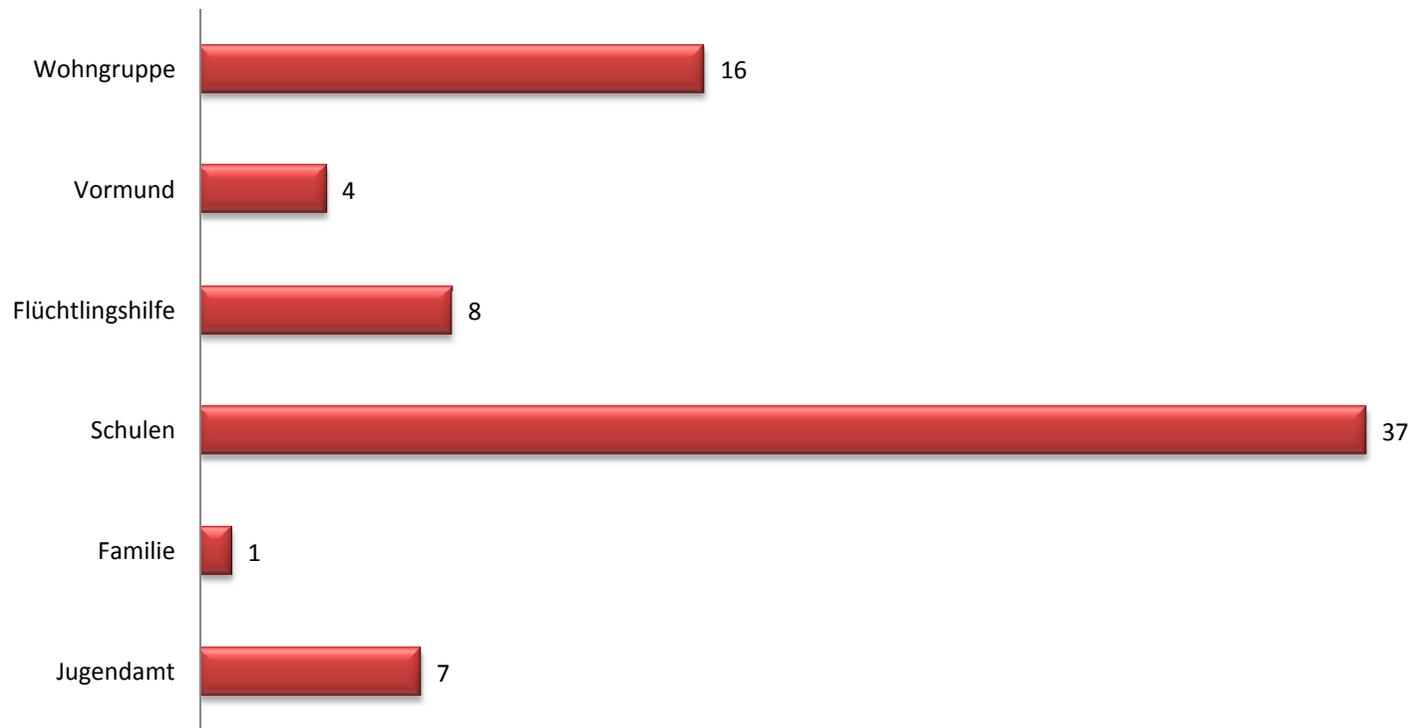
Mittelwert: Gesamt 16.18 M 16.78 W 13.5



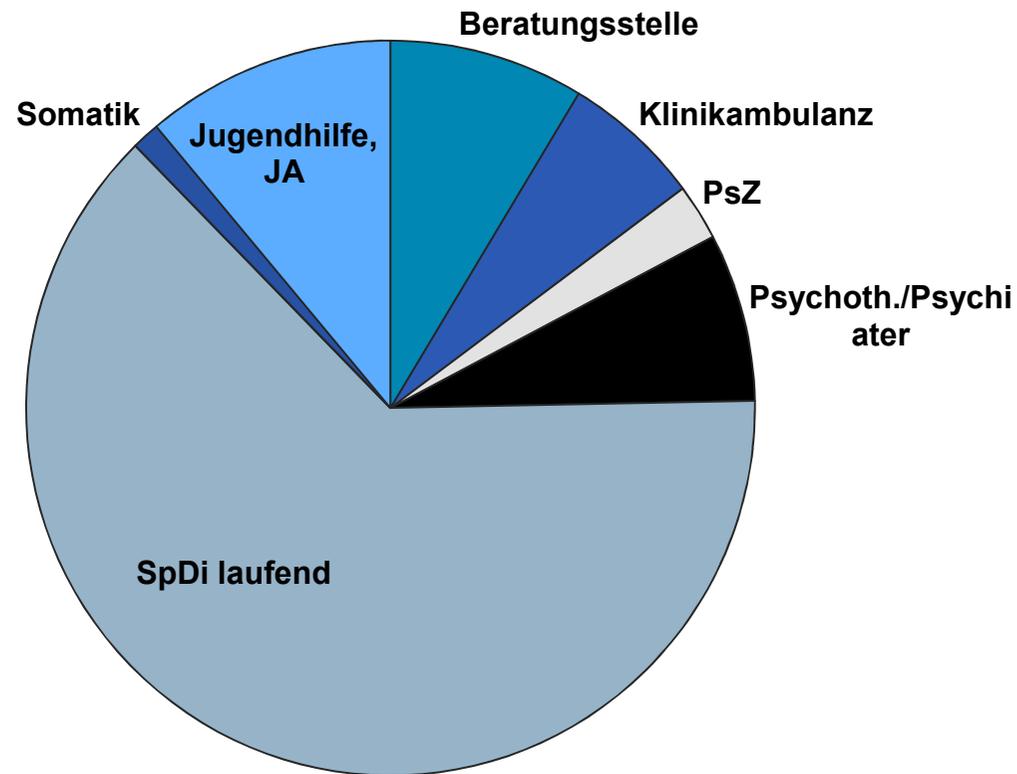
Herkunftsland



Zuweisung



Weiterleitung



Beispiel: Leila 17 Jahre

Syrien

Vater 2015 an einer Kriegsverletzung verstorben, Haus zerstört,
Flucht mit älteren Brüdern (Ende 2015)

Mutter verbleibt in Syrien,
Angemeldet über Schule

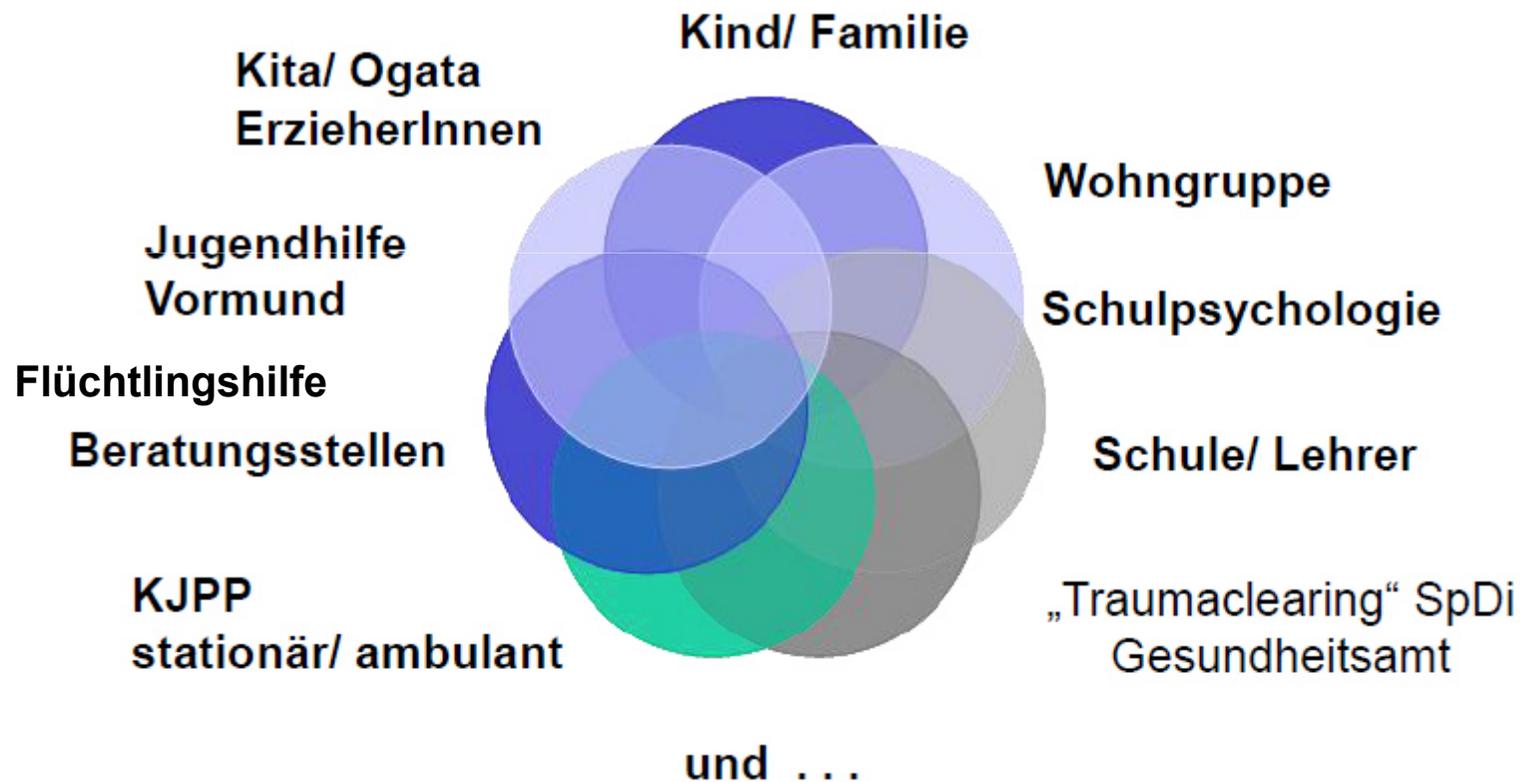
Konzentrations- und Lernprobleme, hoher Leistungsdruck, Versagensängste
Erinnerungen an Bombenhagel, Schlafprobleme, große Traurigkeit,
„Heimweh“



3 Beratungs-Termine
(Anamnese, Abklärung
Behandlungsbedarf)
Weiterleitung Psychologische
Beratungsstelle (Austausch),
Hilfeplangespräch Schule
Aktuell: ambulante PT

Wichtig:

Vernetzung verschiedener Kooperationspartner um eine zügige, effektive Unterstützung anbieten zu können



Perspektive:

„Traumaclearing“

Sichten

Klären

Vermitteln

Vorträge zu den Bereichen :

Trauma/ Traumafolgestörungen

Psychische Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen

Computergestützte (aufsuchende) Diagnostik „Porta“

Sprechstunde Berufskolleg „Hilden“

Gruppen-/ Einzelangebot zur Erststabilisierung

Schnittstellenoptimierung

Fortsetzen „Arbeitskreis Trauma“ (Sektorkliniken, Beratungsstellen)

„Hingehen und verstehen“ – Die Arbeit im Sozialpsychiatrischen Dienst

Prävention für Kinder psychisch kranker Eltern
Wohnen Arbeit Anhängengruppe Psychiatrie Pflege
HILFE Gesundheit Wohnen Lösung Arbeit Wohnheim
Suchtberatung Zusammenarbeit Tagesstätte Wohnen Lösung Institutsambulanz Zusammenarbeit HILFE
Sozialpsychiatrisches Zentrum Ambulant betreutes Wohnen Tagesklinik
SOZIALPSYCHIATRISCHER DIENST
Institutsambulanz Suchtberatung Selbsthilfe
AMBULANTE PSYCHIATRISCHE PFLEGE Beratung
Lösung Gemeindepyschiatrischer Verbund Vermittlung Tagesstätte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

antje.arnolds@kreis-mettmann.de

ulrike.bowi@kreis-mettmann.de

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/011/2017

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Hirsens, Michael	Datum: 31.01.2018 Az.: 57
--	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	05.02.2018	Kenntnisnahme

Sachstand zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Der Gesundheitsausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung	Datum: 31.01.2018
Bearbeiter/in: Hirsens, Michael	Az.: 57

Sachstand zum Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz

Anlass der Vorlage:

Die Verwaltung hat dem Ausschuss in der Vergangenheit regelmäßig aktuelle Informationen in Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zur Umsetzung des Bundesgesetzes in Nordrhein-Westfalen zugesagt.

Sachverhaltsdarstellung:

1. Zeitliche Perspektive

Damit das Bundesgesetz umgesetzt werden kann, müssen die Länder gemäß § 94 BTHG eigene Ausführungsgesetze erlassen, wobei zu beachten gilt:

- Die Ausführungsgesetze der Länder müssen grundsätzlich zum 01.01.2018 in Kraft treten.
- Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Aufgaben nach dem BTHG müssen dort festgelegt werden.

Vor den Neuwahlen im Mai 2017 hat der Landtag des Landes NRW kein Ausführungsgesetz zum BTHG beschlossen.

Die Landesregierung hat am 18.10.2017 einen ersten Referentenentwurf eines Ausführungsgesetzes (AG-BTHG-NRW-E) veröffentlicht und die Verbändeanhörung zu diesem Entwurf eingeleitet.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde am 07.12.2017 seitens des federführenden Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW der zweite Entwurf eines Ausführungsgesetzes eingebracht (Landtags-Drucksache 17/1414).

Die erste Lesung des Gesetzesentwurfes fand am 21.12.2017 im Landtag statt. Der Entwurf wurde dabei ausschließlich an den zuständigen Fachausschuss verwiesen, der am 31.01.2018 erneut tagte. Der Gesetzesentwurf war nicht Bestandteil der Tagesordnung.

Das Gesetzgebungsverfahren wird sich voraussichtlich noch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Die Verbände, so auch die kommunalen Verbände, werden im weiteren Verfahren noch angehört. Nach Inkrafttreten soll das Gesetz rückwirkend ab dem 01.01.2018 Gültigkeit erlangen.

2. Inhalte des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf basiert im Wesentlichen auf dem vorab diskutierten Referentenentwurf, enthält aber auch einige gravierende Änderungen.

Der angefügte aktuelle Sachbericht des Kreises Unna vom 05.01.2018 beinhaltet neben anderen Aspekten auch gerade die Darstellung einer Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen. Dabei wird die Entwicklung des AG-BTHG-E vom Referentenentwurf bis hin zum aktuellen Gesetzesentwurf – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände, einer Bewertung und einer Perspektive – aufgezeigt. Zu Detailfragen wird zunächst auf diese aussagekräftige Vorlage verwiesen.

In ganz wesentlichen Bereichen wurden die kommunalen Hinweise zum Referentenentwurf in den Gesetzesentwurf aufgenommen, zum Beispiel die Kritik an der festen Altersgrenze (Volljährigkeit) für einen Zuständigkeitswechsel. Stattdessen wurde nun praxisorientiert der Wechsel der Zuständigkeiten mit Beendigung der Schulzeit gewählt.

Dagegen überraschte der Gesetzesentwurf mit der völlig neuen Regelung einer Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Maßnahmen der Frühförderung.

Der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund und auch der Kreis Mettmann lehnen eine solche Zuständigkeitsverschiebung strikt ab, weil sie aus einer Vielzahl von Gründen nicht überzeugen kann. Die Begründung der Landesregierung, die Landschaftsverbände sorgten für eine landeseinheitliche und flächendeckende Erbringung, kann nicht nachvollzogen werden. Der Kreis Mettmann wird daher mit Nachdruck dafür antreten, sein überzeugendes eigenes Frühförderkonzept gegen ein mangelhaftes, zentrales Modell der Landesregierung durchzusetzen. Für das bestehende Konzept spricht dabei unter anderem, dass es

- besser regionalisiert ist
- besser etabliert ist
- bereits in der Schwangerschaft aufsetzt
- in allen Köpfen und Händen verfestigt ist
- die preiswertere Lösung darstellt
- und auf die Situation des ÖPNV im Kreis Mettmann abgestimmt ist.

Über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens wird die Verwaltung zu gegebener Zeit mündlich und/oder schriftlich informieren.

Anlage: Sachbericht des Kreises Unna vom 05.01.2018 zur Durchführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Sachbericht**1. Die Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) leitet die Regelungen des Sechsten Kapitels des SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) stufenweise und mit deutlichen inhaltlichen Veränderungen in den Zweiten Teil (Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen) des neu gefassten Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe – über.

Wesentliche Themen des neuen Zweiten Teils des SGB IX sind

- die **Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen** für Menschen mit Behinderungen in vollstationären Einrichtungen.
- die **Neu-Definition des leistungsberechtigten Personenkreises** in § 99 SGB IX zum 01.01.2023. Zukünftig knüpft der Leistungszugang an die ICF-Kriterien an und nimmt den erweiterten Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention auf. Hierdurch soll es allerdings weder eine Einschränkung noch eine Ausweitung der Zugangsvoraussetzungen gegenüber dem geltenden Recht geben. Hierzu sind allerdings zunächst eine Evaluation des BTHG und – darauf aufbauend – ein weiteres Bundesgesetz erforderlich (Art. 25a BTHG).
- die **Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts** der Menschen mit Behinderung. Ziel ist es, dass die Wünsche der Betroffenen berücksichtigt werden sollen, wenn sie zumutbar und angemessen sind (§ 104 SGB IX). Dabei wird eine Angemessenheitsobergrenze definiert, die nicht länger auf Kostengesichtspunkte (Mehrkostenvorbehalt durch die Differenzierung der Wohnform in ambulant und stationär) beschränkt wird. Mit der Abkehr von besonderen Wohnformen gehen auch persönliche Assistenzleistungen einher.
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die **gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen** (§ 116 SGB IX) ohne das individuelle Bedarfsdeckungsprinzip einzuschränken. Leistungen der Eingliederungshilfe können gleichzeitig an mehrere Leistungsempfänger erbracht werden, zum Beispiel: Fahrdienste, Integrationshelfer, heilpädagogische Leistungen.
- die **Erhöhung der Steuerungsfähigkeit** der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, eine sparsame, wirtschaftliche und passgenaue Leistungserbringung zu ermöglichen und die Ausgabendynamik zu bremsen. Hierzu wird
 - ein verbindliches **Gesamtplanverfahren** (ähnlich dem jugendhilferechtlichem Hilfeplanverfahren) eingeführt;
 - die gemeinsame Inanspruchnahme („**Poolen**“) von **Fachleistungen** geregelt;
 - das sozialrechtliche **Vertragsrecht** weiterentwickelt
 - Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation (Erster Teil SGB IX) kreiert.

Während der Zweite Teil des SGB IX in Gänze erst zum 01.01.2020 in Kraft treten soll, wurden in einem ersten Schritt bereits zum 01.01.2017 moderate Veränderungen im Bereich Einkommen und Vermögen umgesetzt (erhöhter Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige, erhöhter Vermögensfreibetrag, erhöhtes Arbeitsförderungsgeld in WfbM, Anhebung der Schonvermögensgrenze in der Sozialhilfe). In einem zweiten Schritt werden zum 01.01.2020 weitere Verbesserungen im Bereich Einkommen und Vermögen gültig (neue Bemessungsgrundlage, weiter erhöhter Einkommensfreibetrag, weiter erhöhter Vermögensfreibetrag, Partner/innen-Einkommen und -Vermögen wird freigestellt).

Zum **01.01.2018** tritt bereits das neue **Vertragsrecht** in der Eingliederungshilfe im **SGB IX** in Kraft, um Leistungsträger und Leistungserbringer in die Lage zu versetzen, insbesondere den künftigen Wegfall der Unterscheidung zwischen ambulanter und stationärer Leistungsgewährung sowie die Trennung fachlicher und existenzsichernder Hilfe, das Prüfungsrecht der Träger, die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen sowie Vorgaben zur Angemessenheit von Vergütungen zeitgerecht zum 01.01.2020 umsetzen zu können. Aber bis Ende 2019 verbleibt es bei der Leistungserbringung auf Basis der bisher geltenden Vereinbarungen.

Ebenfalls zum **01.01.2018** treten Änderungen im **SGB XII** in Kraft, die insbesondere das „**Persönliche Budget für Hilfen zur Pflege**“ und **Übergangsregelungen** zum Vertragsrecht, zur Teilhabe am Arbeitsleben zur Hilfeplanung und zum **Gesamtplanverfahren** betreffen.

2. Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen

2.1 Referentenentwurf eines AG BTHG NRW

Zur Umsetzung in Nordrhein-Westfalen müssen die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten des neu gefassten SGB IX noch durch ein **Landesausführungsgesetz** geregelt werden. Unter anderem hierzu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) am 19.10.2017 den Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (**AG BTHG NRW-E**) vorgelegt und den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme übermittelt (siehe Rundschreiben Nr. 704/17 des LKT NRW vom 23.10.2017 – **Anlage 1** –).

Das AG BTHG NRW-E ist als mehrere Gesetze änderndes Artikelgesetz konzipiert. Der Artikel 1 dieses Gesetzes regelt das neue Ausführungsgesetz zum Neunten Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (**AG SGB IX NRW**). Wesentliche fachliche Eckpunkte hierzu waren:

- Die **existenzsichernden Leistungen** verbleiben auf der Ebene des **örtlichen Trägers** der Sozialhilfe (3./4. Kapitel SGB XII).
- Zu Trägern der Eingliederungshilfe (**Fachleistungen**) nach dem SGB IX werden **grundsätzlich** die **Landschaftsverbände** als überörtliche Träger bestimmt. Die Aufgabe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit definiert (Art. 1 § 1 Abs. 1 AG-BTHG NRW-E).
- Die **Kreise** und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bleiben für die **Fachleistungen an Kinder und Jugendliche** mit Behinderung, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung zuständig. Dies betrifft insbesondere die Themenfelder Schulbegleitung / Integrationshilfen, Frühförderung, Autismushilfen, Behindertenfahrdienste, Hilfsmittel. Ausgenommen sein sollen Leistungen der Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege (Art. 1 § 1 Abs. 2 AG-BTHG NRW-E).
- Die Träger der Eingliederungshilfe erhalten eine wie in der Sozialhilfe normierte **Heranziehungsmöglichkeit** (LWL ggb. dem Kreis, der Kreis ggb. den Städten und Gemeinden), bleiben aber verantwortliche Leistungsträger (Art. 1 § 2 AG-BTHG NRW-E).
- Es wird eine **Kooperationspflicht** aller beteiligten Ebenen normiert, um die gemeinsame Verantwortung für den Sozialraum sicherzustellen (Art. 1 § 4 AG-BTHG NRW-E).

- Es wird eine **Kostenevaluation** für das Gesetz vorgesehen, wonach die Landesregierung zum 01.01.2021, zum 01.01.2023 und danach alle fünf Jahre überprüft, ob das AG-BTHG NRW für die kommunale Ebene zu wesentlichen Belastungen im Sinne des KonnexAG NRW führt (Art. 1 § 10 AG-BTHG NRW-E).

2.2 Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zum AG-BTHG NRW-E

Zu diesem Gesetzentwurf haben die kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen (siehe Rundschreiben Nr. 756/17 vom 20.11.2017 – **Anlage 2** –). Leider konnten sich die kommunalen Spitzenverbände nicht umfassend auf eine gemeinsame Position verständigen.

Der **Landkreistag NRW** hat in seiner gemeinsam mit dem **Städte- und Gemeindebund NRW** abgegebenen Stellungnahme die grundsätzliche Linie des AG-BTHG NRW-E begrüßt, aber vor dem Hintergrund des konkreten Wortlauts des Gesetzentwurfs auf Abgrenzungsprobleme in der Zuständigkeitsfrage im Einzelfall hingewiesen. Darüber hinaus sollte die Schaffung neuer Schnittstellen in der Fallzuständigkeit möglichst vermieden werden. Den Kreisen und kreisangehörigen Kommunen sei insbesondere daran gelegen, Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in der Zuständigkeit der örtlichen Ebene zu behalten, während der überörtliche Träger weiterhin den Betrieb der heilpädagogischen Tagesstätten tragen sollte.

Dem widersprechend haben die **Landschaftsverbände** und der **Städtetag NRW** in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass entgegen der vorgesehenen Regelung des AG-BTHG-E ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden sollten. Damit wäre nach dortiger Auffassung die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden. Dies betreffe neben dem Übergang zur Volljährigkeit insbesondere diejenige zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege. Vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung würde fachlich kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen.

Darüber hinaus besteht zwischen allen kommunalen Spitzenverbänden und den Landschaftsverbänden **Einigkeit**, dass erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung bei Zusammentreffen von Bedarfen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege bestünden. Hier haben sich die Akteure gemeinsam für eine zweifelsfreie Formulierung ausgesprochen, die unter Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage sicherstellt, dass der überörtliche Träger nur dann ambulante Hilfen zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfen von diesem erhalten.

Zur Kostenevaluation wird **übereinstimmend** gefordert, zunächst eine jährliche Überprüfung jeweils zum Beginn der Jahre 2017 bis 2024 und danach alle drei Jahre durchzuführen, um auf mögliche Kostenentwicklungen zeitnäher reagieren zu können. Außerdem solle die Ressourcenintensität der Teilhabeplanung im Rahmen der Kostenevaluation berücksichtigt werden.

2.3 Endgültiger Gesetzentwurf der Landesregierung

Auf der Grundlage der Stellungnahmen zum Referentenentwurf hat die Landesregierung nunmehr dem Landtag mit LT-Drs. 17/1414 einen Gesetzentwurf zugeleitet (siehe Rundschreiben Nr. 805/17 vom 15.12.2017 – **Anlage 3** –). Damit wird das parlamentarische Verfahren eingeleitet.

Der Gesetzentwurf basiert im Wesentlichen auf dem o.g. Referentenentwurf. Er enthält aber auch **gravierende Änderungen**.

- Es bleibt gem. Art. 1 § 1 bei der grundsätzlichen Aufteilung der Zuständigkeit für Fachleistungen zwischen dem überörtlichen Träger und dem örtlichen Träger: Der örtliche Träger bleibt im Grundsatz für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig.
- Nunmehr gibt es von diesem Grundsatz **vier** – statt bisher drei – **Rückausnahmen**, in denen doch der überörtliche Träger Eingliederungshilfeleistungen erbringt. Neben der bereits im Rahmen der Verbändeanhörung als sehr kritisch eingestuften Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Fachleistungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, wird die **Zuständigkeit für Frühfördermaßnahmen** nach § 79 i.V.m. § 46 Abs. 2 und 3 SGB IX **auch auf die Landschaftsverbände übertragen**. Demnach verbleiben auf der örtlichen Ebene im Wesentlichen die Eingliederungshilfeleistungen in Form von Schulbegleitungen/Inklusionshelfern, Behindertenfahrdiensten und Hilfsmitteln für Kinder und Jugendliche.
- Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Fall eines auftretenden Pflegebedarfs wird konkretisiert. Falls diese für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sind, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf einen gleichzeitig zu erbringenden Pflegebedarf.
- Unverändert bleibt die Zuständigkeit des örtlichen Trägers für existenzsichernde Leistungen.
- Die für die kommunale Familie bedeutende Konnexitätsregelung wurde von Art. 1 § 10 in Art. 8 verschoben und bezieht sich insofern auf alle Artikel des Regierungsentwurfs. Evaluierungstichtage sollen jetzt der Jahresbeginn 2019, 2021, 2023 und 2028 sein. So wurde der kommunalen Forderung zumindest teilweise entsprochen, indem die Evaluationsintervalle nun bereits 2019 und damit früher beginnen.

2.4 Bewertung und weiteres Vorgehen

Der vorgelegte Gesetzentwurf kann aus der Sicht der Kreise in drei zentralen Punkten nicht überzeugen.

Aus Sicht der kommunalen Ebene muss erreicht werden, dass die notwendige **Evaluation der Kosten** im Hinblick auf die Konnexitätsrelevanz des Gesetzes **früher und in häufigeren Intervallen** als in Art. 8 AG-BTHG-E vorgesehen stattfindet und die **Ressourcenintensität der Teilhabeplanung** im Rahmen der Kostenevaluation berücksichtigt wird.

Zudem stellt die geplante **Zuständigkeitsverschiebung für Frühfördermaßnahmen** zulasten der örtlichen Träger **eine gravierende und besonders nachteilige Änderung** gegenüber dem Referentenentwurf dar. Die Landesregierung begründet die Verschiebung damit, dass die Landschaftsverbände für eine landeseinheitliche und flächendeckende Erbringung der Frühförderleistungen sorgen könnten und würden (S. 49 der LT-Drs. 17/1414). Das kann aus vielerlei Gründen nicht überzeugen:

- Es ist illusorisch, zu glauben, die Zuordnung der Maßnahmen zu den Landschaftsverbänden, würde eine Einheitlichkeit innerhalb NRW sicherstellen. Es ist hinreichend bekannt, dass die Erbringung von

Leistungen zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) in vielerlei Hinsicht sehr deutliche Unterschiede aufweist. Die in der Vergangenheit an die Landschaftsverbände übertragenen Aufgaben belegen, **dass die Landschaftsverbände eine „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ nicht herstellen können.**

- Der Entwurf der Landesregierung enthält implizit den Vorwurf, die Kreise und kreisfreien Städte hätten die Frühförderung in der Vergangenheit unzureichend erbracht. Diesem Vorwurf ist entschieden entgegenzutreten. Insofern widerspricht die beabsichtigte Hochzonung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände dem Subsidiaritätsprinzip, da **die Uneinheitlichkeit der Gewährung von Hilfen auf den individuellen Hilfebedarf der betroffenen Personen zurückzuführen ist.**
- **Die Zuständigkeit des örtlichen Trägers ist gerade dann sachgerecht, weil sich die tatsächlichen Gegebenheiten von Kommune zu Kommune unterscheiden.** Die Notwendigkeit bestimmter Frühfördermaßnahmen richtet sich danach, was innerhalb einer bestimmten Kommune individuell bezogen auf den Hilfebedürftigen erforderlich und angemessen ist.
- **Der Gesetzentwurf schafft noch weitere Schnittstellen, die das BTHG eigentlich vermeiden wollte:** Nun sollen die Landschaftsverbände Leistungen bis zur Einschulung erbringen, die sich erstens mit denen der örtlichen Träger überschneiden und zweitens ab der Einschulung ohnehin von diesem wahrgenommen werden. Nach Beendigung der Schulzeit sollen wieder die Landschaftsverbände zuständig sein. Für die Betroffenen werden diese mehrfachen Brüche der Zuständigkeit kaum nachzuvollziehen sein.
- **Die örtlichen Träger erbringen Leistungen vor Ort, welche die Landschaftsverbände nicht erbringen können:** Regelmäßig werden so im Kreis Unna die einzelnen Frühförderfälle im Rahmen der Zugangssteuerung zwischen Fachleuten aus den Fachbereichen 50 (Arbeit und Soziales) und 53 (Gesundheit und Verbraucherschutz) abgestimmt, um über weitere Maßnahmen zu entscheiden. Solche Synergieeffekte, die sich am Bedarf des einzelnen Kindes ausrichten, können die Landschaftsverbände nicht herstellen.
- **Sollte die Aufgabe aus den zuvor genannten Gründen im Wege von Heranziehungssatzungen an die örtlichen Träger übertragen werden, so macht es keinen Sinn, sie diesem überhaupt erst zu entziehen.** Eine Delegation brächte im Übrigen den für öffentliche Haushalte bedenklichen Effekt mit sich, dass Zuständigkeit und Leistungserbringung auseinanderfielen und ein „Buchen in fremde Haushalte“ stattfände, da sich die Folgen einer Entscheidung auf örtlicher Ebene in der Landschaftsumlage wiederfinden.
- **Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Bereich der Frühförderung würde auch bedeuten, dass nur noch diese, nicht aber die Kreise und kreisfreien Städte, Verhandlungen mit den Leistungserbringern führen.** Dadurch werden ~~keine~~ pauschale Vertragswerke in Bezug auf den gesamten Landesteil entstehen, die sich nicht am Bedarf der einzelnen Kommune ausrichten und Angebote umfassen, die mancherorts weder notwendig noch angemessen sind.

Es wird empfohlen, dass sich der Kreistag entsprechend des Beschlussvorschlages dieser Drucksache inhaltlich positioniert, um den Landrat und den Landkreistag NRW anhand der dargelegten Argumente dabei zu unterstützen, auf Mitglieder des Landtages und der Landesregierung zuzugehen und für die Position des Kreises bzw. der Kreise zu werben.

DIE LINKE.

**Fraktion im Kreistag
des Kreises Mettmann**

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag des Kreises Mettmann
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann

An den Vorsitzenden
des Gesundheitsausschusses

Herrn

Klaus Rohde
Düsseldorfer Str. 26

40822 Mettmann

Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Telefon: 02104 – 99 29 73

Fax: 02104 – 99 29 73

E-Mail: info@linksfraktion-kreis-mettmann.de

Mettmann, den 30.01.2018

Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.02.2018

Anfrage der Fraktion DIE LINKE: „Inklusionsbegleitung im Offenen Ganztag“

Sehr geehrter Herr Rohde,

wir bitten, die als Anlage beigefügte Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.02.2018 zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Kückler

(Fraktionsgeschäftsführerin)

30.01.2018

Anfrage an den Gesundheitsausschuss am 05.02.2018**„Inklusionsbegleitung im Offenen Ganztag“**

Die Angebote im Offenen Ganztag werden immer weiter ausgebaut und können für Kinder mit Beeinträchtigung ein wichtiges, zusätzliches Förderinstrument darstellen, um schulische Leistungen und soziale Kompetenzen zu verbessern. Diese Kinder sind jedoch häufig auf die Betreuung durch einen Inklusionsbegleiter angewiesen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Betreuungskonzeptionen auf den schulischen Lehrplan abgestimmt sind. Denn diese Auflagen gilt es zu erfüllen, um einem Kind mit Beeinträchtigung einen Inklusionsbegleiter über das Eingliederungsbudget zur Seite stellen zu können

Vor diesem Hintergrund bittet die Kreistagsfraktion DIE LINKE um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie viele Anträge wurden im Bereich der Inklusionsbegleitung im Offenen Ganztag im letzten Schuljahr eingereicht?
2. Wie viele dieser Anträge wurden
 - a) positiv
 - b) negativ beschieden (wir bitten um Angabe der Ablehnungsgründe)?

Des Weiteren bitten wir zu erläutern, inwieweit die Kreisverwaltung den Bezug zur schulischen Ausbildung, bei anstehenden und vergangenen Vergaben für die Betreuung im Offenen Ganztag, als elementaren Baustein voraussetzt?

gez. Ilona Kuchler
(Fraktionsvorsitzende)